



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 2013

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Finanzministeriums	
20310	7. 8. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 11. April 2013	392
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20323	9. 8. 2013	Aufhebung des Runderlasses „Versorgungsrechtliche Folgerungen aus der Anhebung der Regelaltersgrenze ab dem 1.1.2012 im Beamtenversorgungsgesetz in der am 31.8.2006 geltenden Fassung vom 16.3.1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.7.2006 (BGBl. I S. 1652)“	397
20323	9. 8. 2013	Runderlass zur Durchführung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes	397
2123	29. 6. 2013	Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes	398
		Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg	
21281	25. 7. 2013	Änderung des Kurgebietes des staatlich anerkannten Kneipp-Heilbades Bad Berleburg	399
		Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	
764	16. 10. 2012	Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	402
		RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	7. 8. 2013	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	407
7861	8. 8. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen	407

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)
vom 11. April 2013**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4500 – 1 –IV
v. 7. 8. 2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (veröffentlicht mit der Bek. d. Finanzministeriums – B 4500-1-IV – v. 8. 11. 2006 – SMBl. NRW 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)
vom 11. April 2013**

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
– Bundesverband –,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 8 Absatz 1 und des § 16 Absatz 1 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 12. Dezember 2012 werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile zu § 32 erhält folgenden Wortlaut:
„§ 32 (aufgehoben)“
- b) Nach der Zeile „§ 40 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Freistaates Sachsen“ wird die folgende Zeile eingefügt:
„§ 41 Sonderregelungen für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin“.
- c) Der Wortlaut zu den Anlagen A und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A 1	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. März 2013 bis 31. August 2013
Anlage A 2	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte für die Zeit vom 1. September 2013 bis 28. Februar 2014
Anlage B	Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte ab 1. März 2014“.

2. In § 1 Absatz 6 werden den Sätzen die Satzbezeichnungen „1“ und „2“ vorangestellt und nach der Angabe „TV-Ärzte“ ein Punkt angefügt.

3. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f wird die Angabe „0,64 €;“ durch die Angabe „10 v.H.“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „10 v.H.“ werden die Wörter „in den Fällen der Buchstaben a bis e beziehen sich die Werte bei Ärzten der Entgeltgruppe Ä 1 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 und bei Ärzten der Entgeltgruppen Ä 2 bis Ä 4 auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt“ durch die Wörter „des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe“ ersetzt.

4. In § 15 Absatz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen fünf Stufen“ durch die Wörter „Entgeltgruppe Ä 1 umfasst sechs, die Entgeltgruppe Ä 2 umfasst fünf“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angaben „A und B“ durch die Angaben „A 1, A 2 und B“ ersetzt.

6. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„Der Einsatzzuschlag beträgt

– ab 1. März 2013 17,71 Euro,

– ab 1. März 2014 18,06 Euro.“

7. In § 21 werden die Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Satz 4 werden die Wörter „diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.“ durch die Wörter „die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“ ersetzt.
- b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“
- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des § 3 Absatz 2 und des“ durch die Wörter „von § 3 Absatz 2, § 3 a und“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:

Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3 a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44 a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfetragers gleich.“

9. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„³Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt.“
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
- d) Nach Satz 6 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
„Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2:
¹Für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis über den 11. April 2013 hinaus fortbestanden hat, beträgt im Kalenderjahr 2013 der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage. ²§ 26 Absatz 2 bleibt unberührt.“
- e) In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
10. § 32 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
11. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden die Wörter „zum Schluss eines Kalendervierteljahres“ gestrichen und das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Januar 2015“ ersetzt.
- b) In den Buchstaben c und g wird jeweils das Datum „28. Februar 2013“ durch das Datum „31. Januar 2015“ ersetzt.
- c) Buchstabe f wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung aufgehoben.
12. Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2 und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 11. April 2013 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 und 2 nur, wenn dies bis zum 31. Oktober 2013 schriftlich beantragt wird.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nummer 5 Buchstabe a am 1. September 2013 und
- b) § 2 Nummer 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 11. April 2013

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig für die Zeit vom 1. März 2013 bis 31. August 2013 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.136,88 im 1. Jahr	4.371,37 im 2. Jahr	4.538,84 im 3. Jahr	4.829,16 im 4. Jahr	5.175,29 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.460,01 ab dem 1. Jahr	5.917,81 ab dem 4. Jahr	6.319,77 ab dem 7. Jahr	6.545,66 ab dem 10. Jahr	6.668,78 ab dem 13. Jahr
Ä 3	6.838,98 ab dem 1. Jahr	7.240,94 ab dem 4. Jahr	7.815,97 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.044,88 ab dem 1. Jahr	8.619,90 ab dem 4. Jahr	9.077,70 ab dem 7. Jahr		

Anlage A 2

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig für die Zeit vom 1. September 2013 bis 28. Februar 2014 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.136,88 im 1. Jahr	4.371,37 im 2. Jahr	4.538,84 im 3. Jahr	4.829,16 im 4. Jahr	5.175,29 im 5. Jahr	5.310,29 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.460,01 ab dem 1. Jahr	5.917,81 ab dem 4. Jahr	6.319,77 ab dem 7. Jahr	6.545,66 ab dem 10. Jahr	6.668,78 ab dem 13. Jahr	
Ä 3	6.838,98 ab dem 1. Jahr	7.240,94 ab dem 4. Jahr	7.815,97 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.044,88 ab dem 1. Jahr	8.619,90 ab dem 4. Jahr	9.077,70 ab dem 7. Jahr			

<p>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte</p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- Gültig ab 1. März 2014 -</p>
--

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.219,62 im 1. Jahr	4.458,80 im 2. Jahr	4.629,62 im 3. Jahr	4.925,74 im 4. Jahr	5.278,80 im 5. Jahr	5.416,50 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.569,21 ab dem 1. Jahr	6.036,17 ab dem 4. Jahr	6.446,17 ab dem 7. Jahr	6.676,57 ab dem 10. Jahr	6.802,16 ab dem 13. Jahr	
Ä 3	6.975,76 ab dem 1. Jahr	7.385,76 ab dem 4. Jahr	7.972,29 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	8.205,78 ab dem 1. Jahr	8.792,30 ab dem 4. Jahr	9.259,25 ab dem 7. Jahr			

20323

**Aufhebung des Runderlasses
„Versorgungsrechtliche Folgerungen
aus der Anhebung der Regelaltersgrenze
ab dem 1. 1. 2012
im Beamtenversorgungsgesetz in der
am 31. 8. 2006 geltenden Fassung
vom 16. 3. 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes
vom 19. 7. 2006 (BGBl. I S. 1652)“**

RdErl. d. Finanzministeriums B 3000 – 25 – IV C 1
v. 9. 8. 2013

Der Runderlass des Finanzministeriums vom 9. 12. 2011 (MBl. NRW. S. 536) wird aufgehoben.

– MBl.NRW. 2013 S. 397

20323

**Runderlass zur Durchführung
des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 3003 – 25 – IV C 1
v. 9. 8. 2013

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 233) wurden das bis dahin über Artikel 125 a Absatz 1 Grundgesetz fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz und die in Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b) bis e) Dienstrechtsanpassungsgesetz aufgeführten Verordnungen, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zum 1. Juni 2013 in Landesrecht übergeleitet. Während die aufgeführten Verordnungen ihre bisherigen Bezeichnungen behalten, wird das übergeleitete Bundesbeamtenversorgungsgesetz in „Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)“ umbenannt und durch Artikel 6 Dienstrechtsanpassungsgesetz geändert.

Eine nicht amtliche Fassung des LBeamtVG NRW ist auf der Internetseite des Finanzministeriums unter

[http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/
gesetze/landesrecht/index.php](http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/index.php)

veröffentlicht.

Bei der Durchführung des LBeamtVG NRW bitte ich folgendes zu beachten:

1.

Allgemeines

Die Änderung des LBeamtVG NRW durch Artikel 6 Dienstrechtsanpassungsgesetz beinhaltet insbesondere die Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung und die Anpassung des Versorgungsrechts aufgrund der bereits seit 1. Januar 2012 geltenden Neuregelung zum Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

Soweit das LBeamtVG NRW auf beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes verweist, finden diese in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

2.

Wartezeit bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge (§ 5 Absatz 3 LBeamtVG NRW)

Durch die Neufassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVG NRW wurde klargestellt, dass die Wartezeit bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge aus dem zuletzt innegehabten Amt entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04) wieder zwei Jahre beträgt. Die Zweijahresfrist gilt sowohl für Beamtinnen und Beamte, die einer Laufbahn angehören, als auch für laufbahnfreie Beamtinnen und Beamte.

3.

Altersteilzeit (§§ 6 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz, 69h LBeamtVG NRW)

Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz wurde die am 31. Dezember 2012 ausgelaufene Regelung zur Altersteilzeit mit geänderten Konditionen verlängert. Eine nach § 65 Landesbeamtengesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), bewilligte Altersteilzeit ist zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

Für bereits bestandskräftig bewilligte und angetretene Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 verbleibt es aufgrund der Übergangsregelung des § 69h LBeamtVG NRW bei einer Ruhegehaltfähigkeit von neun Zehnteln.

4.

Ausbildungszeiten (§§ 12 Absatz 1, 69g LBeamtVG NRW)

Zeiten einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit können nur noch bis zu 855 Tagen als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten einer Hochschulausbildung gehören auch Zeiten von für die Ausbildung vorgeschriebenen Praktika.

Diese mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz erfolgte Absenkung des Umfangs der Berücksichtigungsfähigkeit von Hochschulausbildungszeiten gilt für Versorgungsfälle, die ab dem 1. Juli 2017 eintreten. In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, erfolgt die Absenkung schrittweise entsprechend der Übergangsregelung in § 69g LBeamtVG NRW.

Zeiten einer Fachschulausbildung – und gegebenenfalls darin enthaltener vorgeschriebener Praktika – einschließlich der Prüfungszeit sind bis zu 1095 Tagen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähig.

Insgesamt können Zeiten einer Fachschul- und Hochschulausbildung höchstens bis zu 1095 Tagen als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

5.

Versorgungsabschlag (§§ 14 Absatz 3, 69f LBeamtVG NRW)

Mit der Änderung des § 14 Absatz 3 LBeamtVG NRW durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz wurden die Versorgungsabschläge an die seit 1. Januar 2012 angehobenen Altersgrenzen angepasst.

Beamtinnen und Beamte mit einer Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50) können weiterhin ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ohne Abschläge auf das Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt werden. Dementsprechend bleibt auch der maximale Versorgungsabschlag von 10,8 vom Hundert unangetastet.

Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ist weiterhin ab dem vollendeten 63. Lebensjahr möglich (§ 33 Absatz 3 Nummer 1 Landesbeamtengesetz). Infolge der steigenden Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr erhöht sich der Versorgungsabschlag schrittweise auf maximal 14,4 vom Hundert (vergleiche auch § 69f Absatz 1 LBeamtVG NRW). Für Beamtinnen und Beamten, für die besondere Altersgrenzen gelten (Polizei, Justizvollzug und Einsatzdienst der Feuerwehr), tritt keine Veränderung ein.

Die Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt für Beamtinnen und Beamte, die wegen einer nicht auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, wird von 63 auf 65 Jahre angehoben. Der Versorgungsabschlag beträgt in diesen Fällen weiterhin höchstens 10,8 vom Hundert.

Die Altersgrenze wird unter Berücksichtigung der schrittweisen Anhebung angepasst (vergleiche § 69f Absatz 2 LBeamtVG NRW).

In Anlehnung an das Rentenrecht entfällt bei langen Dienstzeiten der Versorgungsabschlag als Ausgleich für die Anhebung der Altersgrenze:

- bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ab dem vollendeten 65. Lebensjahr und berücksichtigungsfähigen Zeiten von 45 Jahren,
- bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bei vollendetem 63. Lebensjahr und berücksichtigungsfähigen Zeiten von 40 Jahren.

Als Zeiten werden insbesondere folgende Zeiten berücksichtigt:

- Beamten-, Wehr-, Zivil- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§§ 6, 8 – 10 LBeamtVG NRW)
- Pflichtbeitragszeiten nach § 14a Absatz 2 Satz 1 LBeamtVG NRW. Diese Zeiten können dem Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung entnommen werden. Nicht im Versicherungsverlauf enthaltene Zeiten, für die zum Beispiel eine Beitragserrstattung gezahlt wurde, können nicht berücksichtigt werden. Auch sind Zeiten nicht berücksichtigungsfähig, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bestand.
- Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Dabei werden Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes, das heißt auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigungen und Zeiten mit einer eingeschränkten Verwendung werden unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang als ganze Zeiträume berücksichtigt.

Im Übrigen kann § 69f LBeamtVG NRW nur dann Anwendung finden, wenn nach § 14 Absatz 3 LBeamtVG NRW grundsätzlich höhere Versorgungsabschläge als nach dem bisherigen Beamtenversorgungsrecht zu erheben wären.

6.

Versorgungsausgleich (§ 57 LBeamtVG NRW)

Die Vorschriften, die sich auf den Versorgungsausgleich beziehen, wurden mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz an die seit dem 1. September 2009 geltenden Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes angepasst.

Das sogenannte „Pensionistenprivileg“ wurde abgeschafft. Die Bezüge von Versorgungsberechtigten werden unmittelbar mit Wirksamkeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich gekürzt, unabhängig davon, ob der ausgleichsberechtigte Ehepartner ab diesem Zeitpunkt bereits Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhält oder nicht.

Das Pensionistenprivileg findet nur noch dann Anwendung, wenn der Ruhestand vor dem 1. Juni 2013 begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam war.

– MBl.NRW. 2013 S. 397

2123

Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom 29.6.2013

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat aufgrund der §§ 40 Abs. 4, 56 Abs. 1, 62 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in ihrer Sitzung am 29. Juni 2013 folgende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die

durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.7.13 genehmigt worden ist.

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Fahrtkostenersatz und Entschädigung der Prüfungsausschüsse

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Entschädigungsregelung gilt für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“ nach § 40 Abs. 4 BBiG, im Bereich der beruflichen Fortbildung „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin (ZMP)“, „Zahnmedizinische Fachassistentin (ZMF)“ und „Assistentin für Zahnärztliches Praxismanagement (AZP)“ nach § 56 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 4 BBiG und im Bereich der beruflichen Umschulung nach § 62 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 BBiG.

Die Entschädigungsregelung gilt zudem für die Mitglieder der „Kommission zur Erstellung von Prüfungsfragen“ (Aufgabenstellungskommission) im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“.

2. Für die zeitliche Inanspruchnahme der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Aufgabenstellungskommission werden folgende Entschädigungen gewährt.

§ 2

Fahrtkostenersatz

Als Ersatz der Auslagen für Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,75 EUR je Kilometer gewährt.

§ 3

Entschädigung der Prüfungsausschüsse

1. Für die Teilnahme an Sitzungen und an der mündlichen/praktischen Prüfung außerhalb der Arbeits- und Dienstzeit wird pro Stunde eine Entschädigung gewährt in Höhe von 20,00 EUR.
2. Für die Teilnahme an Sitzungen und an der mündlichen/praktischen Prüfung während der Arbeits- und Dienstzeit wird pro Stunde eine Entschädigung gewährt in Höhe von

für Zahnmedizinisches Fachpersonal	20,00 EUR,
für Berufsschullehrer und angestellte Zahnärzte	26,00 EUR,
für selbständige Zahnärzte	70,00 EUR,

sofern ein Verdienstausschlag entstanden ist.

Abschnitt 2

Aufgabenstellung und Bewertung im Bereich der Ausbildung und Umschulung

§ 4

Entschädigung der Aufgabenstellungskommission

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Mitglieder der „Kommission zur Erstellung von Prüfungsfragen“ wird pro Stunde eine Vergütung in Höhe von 20,00 EUR gewährt. Vorbereitungszeiten sind gleichzeitig damit abgegolten.
2. Die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben und die Aufstellung von Bewertungsrichtlinien im Rahmen der schriftlichen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach vergütet mit einer Pauschale von 160,00 EUR,

sofern die Erarbeitung außerhalb von Sitzungen erfolgt und wenn die Prüfungsaufgaben in der Prüfung zur Anwendung kommen.

§ 5**Bewertung von Prüfungsarbeiten**

Die Abteilung für die Durchsicht und Bewertung von Prüfungsarbeiten beträgt je Arbeit 4,00 EUR

im Rahmen der Zwischenprüfung pro Prüfungsfach und im Rahmen der Abschlussprüfung (Prüfungsfach Abrechnungswesen) pro Prüfungsteilbereich.

Aufgrund der elektronischen Auswertung von programmierten Prüfungsteilen entfällt für diese die vorgenannte Honorierung.

Abschnitt 3**Aufgabenstellung und Bewertung im Bereich der Fortbildung****§ 6****Aufgabenstellung**

1. Die schriftliche Erarbeitung von Prüfungsaufgaben und die schriftliche Aufstellung von Bewertungsrichtlinien im Rahmen der mündlichen/praktischen Prüfung wird je Prüfungssatz vergütet mit einer Pauschale von 15,00 EUR,

sofern die Erarbeitung außerhalb von Sitzungen erfolgt und wenn die Prüfungsaufgaben in der Prüfung zur Anwendung kommen.

Als Prüfungssatz gilt eine zusammenhängende und abschließende Aufgabenstellung im jeweiligen Prüfungsfach.

2. Die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben und die Aufstellung von Bewertungsrichtlinien im Rahmen der schriftlichen Prüfung wird für jedes Prüfungsfach vergütet mit einer Pauschale von 160,00 EUR,

sofern die Erarbeitung außerhalb von Sitzungen erfolgt und wenn die Prüfungsaufgaben in der Prüfung zur Anwendung kommen.

§ 7**Bewertung von Prüfungsarbeiten**

1. Die Abteilung für die Durchsicht und Bewertung von Prüfungsarbeiten beträgt je Arbeit

– für überwiegend konventionelle Prüfungsarbeiten mit bis zu 10 Fragen sowie für überwiegend Multiple-Choice-Prüfungsarbeiten 4,00 EUR,

– für überwiegend konventionelle Prüfungsarbeiten mit bis zu 20 Fragen sowie für Prüfungsarbeiten im Prüfungsfach Abrechnungswesen 16,00 EUR,

– für überwiegend konventionelle Prüfungsarbeiten mit mehr als 20 Fragen 20,00 EUR.

Im Falle von elektronischen Auswertungen von programmierten Prüfungsteilen entfällt für diese die vorgenannte Honorierung.

2. Die Abteilung für die Durchsicht und Bewertung von Arbeitsproben einschließlich klinischer Dokumentation beträgt je Fall 16,00 EUR.

Abschnitt 4**Schlussbestimmungen****§ 8****Schlussbestimmungen**

1. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Entschädigung nach dieser Regelung besteht nur, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).
2. Eine Entschädigung nach dieser Regelung wird nur auf Antrag gewährt.
3. Ansprüche nach dieser Regelung erlöschen, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird.
4. Diese Entschädigungsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsregelung der Zahnärztekammer Nord-

rhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelferin“ vom 14. Dezember 1991 außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Juli 2013

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein–Westfalen

AZ.: 231 –1200.7 –

Im Auftrag

Dr. Stollmann

Die vorstehende Entschädigungsregelung der ZÄK NR für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 24. Juli 2013

Dr. Johannes Szfraniak
Präsident

– MBl. NRW. 2013 S. 397

21281**Änderung des Kurggebietes
des staatlich anerkannten Kneipp-Heilbades
Bad Berleburg**

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg – 24.04.03.01-1
v. 25.7.2013

Mit Verfügung vom 25. Juli 2013 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein–Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) die Änderung des im Ministerialblatt für das Land Nordrhein–Westfalen, Nr. 68 vom 21.10.1988, S. 1432 – Anlage 1 und 2 – dargestellten Kurggebietes genehmigt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurggebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurggebietsgrenzen sind Bestandteile der Verfügung.

Anlage 1**Anlage zur Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Berleburg
Das Kurgebiet wird umgrenzt im****Süden**

Entlang der Bundesstraße 480 und der Landesstraße 553.

Süd-Westen

Entlang der Straße „Stöppelsweg“ (Kreuzung; „Stöppelsweg/Wittgensteiner Straße“) bis zum Schulzentrum „Auf dem Stöppel“. Vom westlichen Bereich des Schulzentrums bis zur „Hopplerbachseite“.

Westen

Durch die Hopplerbachseite, westlich um die Rothaar-Klinik herum und südlich unterhalb des Schützenplatzes vorbei – einschließlich der Abgrenzung des „RuheForstes“ – bis hin zum „Großen Mühlbach“.

Nord-Westen

Westlich entlang des Lausebaches und der Bebauung entlang der Kreisstraße 39 „Homrighäuser Weg“.

Norden

Durch eine gerade Verbindung von der Kreisstraße 39 (Homrighäuser Weg – Deller) zur B 480 (Astenbergstraße/Raifelsbach/Bürgeraue).

Nord-Osten

Über die Bürgeraue, anschließend in südlicher Richtung östlich „Am Sähling“ und der Klinik Wittgenstein vorbei, bis hin zur Espequelle.

Osten

Südlich vorbei am Heimatmuseum „Hof Espe“ und anschließend in südlicher Richtung östlich vorbei „Am großen Hillscheid“, „Bismarcksäule“ und „Stettiner Straße“.

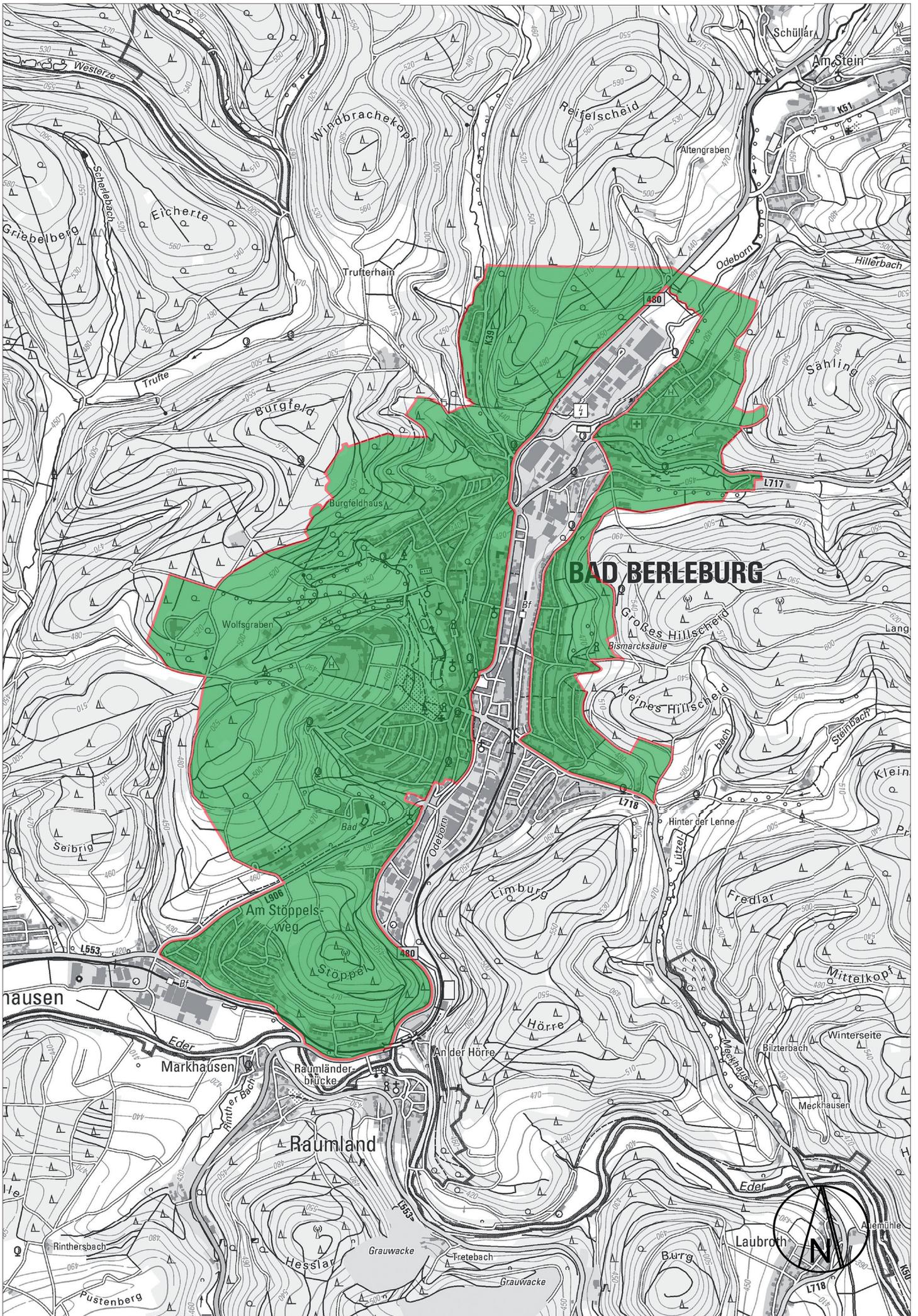
Süd-Osten

Im Südosten endet das erweiterte Kurgebiet zunächst an der „Emil-Wolff-Straße“. Im weiteren südlichen Verlauf findet das Kurgebiet seine östliche Begrenzung entlang der Bundesstraße 480.

Die Bereiche „Herrenwiese“, „Berufskolleg“, „In der Aue“, entlang der „Bahnhofstraße“ und „Schulstraße“ bis hin zum „Hilgenacker“ gehören nicht zum Kurgebiet.

Dafür wird das bisherige Kurgebiet im östlichen Bereich um die Straßen „Feldstraße“ und „Jakob-Nolde-Straße“ tlw. erweitert.

Der Bereich des Kurgebietes ergibt sich aus der beige-fügten Karte im Maßstab von annähernd 1 : 12.000. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.



764

Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 16.10.2012

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur
 § 2 Aufgaben
 § 2 a Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassen-
zentralbank
 § 3 Stammkapital, Einzelanteile

II. Organe des Verbandes

- § 4 Organe
 § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
 § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
 § 8 Zusammensetzung des Vorstandes
 § 9 Aufgaben des Vorstandes
 § 10 Sitzungen des Vorstandes
 § 11 Ausschüsse des Vorstandes
 § 12 Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer
 § 13 Bestellung des Vorstandes
 § 14 Aufgaben des Vorstandes

III. Einrichtungen des Verbandes

- § 15 Arbeitsgemeinschaften, Obmännerausschuss,
Trägerschaft
 § 16 Geschäftsstelle
 § 17 Prüfungsstelle

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

- § 18 Rechnungsjahr
 § 19 Budget, Umlageberechnung
 § 20 Deckung der Verbandskosten
 § 21 Gewinnausschüttung
 § 22 Rechnungslegung
 § 23 Haftung

V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse

- § 23 a Trägerschaft an einer Mitgliedssparkasse

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Veränderungen des Verbandsgebietes und des
Mitgliederbestandes
 § 25 Bekanntmachungen
 § 26 Auflösung des Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Der von den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern im Landesteil Nordrhein gebildete

Rheinische Sparkassen- und Giroverband

mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.

(2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Er ist ferner an der Provinzial Rheinland Holding und der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse beteiligt.

(3) Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedssparkassen Umlagen zu erheben.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband dient dem Sparkassenwesen durch Unterstützung der Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen und durch Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere

1. die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedssparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe,
2. die Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere die Beratung der Mitgliedssparkassen in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie die Beratung hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur,
3. die Förderung und Unterstützung der beruflichen Personalentwicklungs- und Bildungsarbeit der Mitgliedssparkassen und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen,
4. die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen,
5. die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes,
6. die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung,
7. die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen und eines Reservefonds, diesen bis zu seiner Zweckerreichung, sowie eines Reservefonds zur Unterstützung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
8. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben kann sich der Verband an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträger- oder Trägerstellung beteiligen und sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen.

(3) Der Verband berät die Aufsichtsbehörden gutachtlich.

(4) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

(5) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitgliedssparkassen oder Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe übernehmen.

§ 2 a

Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassen- zentralbank

(1) Der Verband unterstützt und fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedssparkassen im Verbund mit der Sparkassenzentralbank. Die Verbundzusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage langfristiger vertraglicher Vereinbarungen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) vertikale Marktbearbeitung zwischen Sparkassen und Sparkassenzentralbank;
- b) Dokumentation der Verbundaktivitäten mit der Sparkassenzentralbank.

(2) Der Verband kann sich bei Wahrnehmung seiner Aufgaben der S-Verbund-Clearing GmbH nach Maßgabe ihrer Satzung bedienen.

§ 3**Stammkapital, Einzelanteile**

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen zu einem bestimmten Stichtag festgesetzt werden. Als anrechnungsfähige Verbindlichkeiten sind hereingenommene Mittel aus Spareinlagen und sonstigen Einlagen sowie aus dem Verkauf von Namens-, Order- und Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf anzusetzen.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile zu einem bestimmten Stichtag neu festgesetzt. Dabei werden inzwischen eingetretene Veränderungen der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Spätestens 5 Jahre nach der letzten Neufestsetzung der Einzelanteile nach den Absätzen 2 und 3 können die Einzelanteile neu festgesetzt werden. Unterbleibt die Neufestsetzung in diesem Zeitraum, so können die Einzelanteile sodann nach jeweils fünf Jahren neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 27, 29 und 30 des Sparkassengesetzes eine Verschiebung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

II. Organe des Verbandes**§ 4****Organe**

(1) Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorstand,
der Verbandsvorsteher.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren kommunalen Trägern entsandten Vertreter. Ferner gehört der Verbandsversammlung der Verbandsvorsteher an.

(2) Jede Sparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

- a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates,
- b) den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandssparkassenmitgliedes,
- c) den Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des kommunalen Trägers.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten. Für das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Buchstabe a) entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter. Bei Zweckverbandssparkassen entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandssparkassenmitglieder einen Vertreter und sofern möglich einen Ersatzvertreter. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung findet nur statt, wenn der Vertretene verhindert ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird von der Vertretung des kommunalen Trägers ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds entsandt.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ein 1., 2. und 3. Stellvertreter werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der kommunalen Träger der Mitgliedssparkassen gewählt. Drei der in Satz 1 Genannten müssen Vorsitzende des Verwaltungsrates (Mitglied der Trägervertretung) oder Hauptverwaltungsbeamte – Absatz 2 Buchstaben a) und b) –, einer muss Vorsitzender des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse – Absatz 2 Buchstabe c) – sein. Die Reihenfolge der für die Stellvertreter zu berücksichtigenden Personengruppen wechselt turnusgemäß nach Ablauf der Wahlperiode in der Weise, dass in jeder zweiten Wahlperiode das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse erster Stellvertreter ist. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter mehr als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet in gleicher Weise eine Nachwahl statt. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter weniger als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann in gleicher Weise eine Nachwahl stattfinden.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt:

- a) den Vorsitzenden und seine Stellvertreter,
 - b) die zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter,
 - c) über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Verbandsvorstand in Zweifelsfällen und über die Abberufung eines Mitglieds des Verbandsvorstandes aus wichtigem Grund,
 - d) den Verbandsvorsteher.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) die Änderungen der Satzung des Verbandes und des Rheinischen Sparkassenstützungsfonds und des Reservefonds,
- b) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals nach § 3 Absätze 1 und 3, den Abschluss der Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 3 Absatz 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 24 Absätze 1 und 2,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers sowie die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- d) die Übernahme der Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse nach § 38 Absatz 2 des Sparkassengesetzes sowie die Rückübertragung der Trägerschaft auf den früheren kommunalen Träger nach § 38 Absatz 4 des Sparkassengesetzes,
- e) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7**Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluss des Verbandsvorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitgliedssparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abge-

sandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf Beschluss des Verbandsvorstandes abgekürzt werden.

(3) Die Versammlungen können Änderungen der Tagesordnung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschließen. Jedes Mitglied der Versammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen.

(4) Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Versammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.

(5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Versammlung in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und anwesend ist. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder der Versammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Vorstand hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(8) Die Abstimmung in der Versammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gilt Satz 3 und 4. Jedes Mitglied der Versammlung nach § 5 Absatz 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 v.H., so hat jedes von ihr und ihrem Träger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v.H. je eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Beschluss zu § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit 2/3 Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als 25 v.H. der anwesenden Mitglieder der Versammlung zustimmen. Im Übrigen gilt § 50 der Gemeindeordnung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende der Versammlung und der Vorstand unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied der Versammlung als Vorsitzendem, dem Landesobmann und 18 weiteren Mitgliedern der Versammlung. Ferner gehören ihm der Vorstandsvorsitzer sowie der Bundesobmann der Sparkassenverbände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. an, sofern er dem Vorstand einer Mitgliedsbank angehört. Ist der Landesobmann zugleich Bundesobmann der Sparkassenverbände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., so gehört auch der stellvertretende Landesobmann dem Vorstand an.

(2) Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Dritteln aus den in § 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Personengruppen und zu einem Drittel aus der in § 5 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Personengruppe gewählt. Dabei soll die angemessene Berücksichtigung der anderen Gruppierungen des Sparkassenwesens in Nordrhein angestrebt werden.

(3) Für den Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 ein 1., 2. und 3. Stellvertreter entsprechend § 5 Absatz 5 gewählt. Für jedes weitere Mitglied wird entsprechend Absatz 2 ein Stellvertreter gewählt. Der Landesobmann und der Vorstandsvorsitzer werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretung findet nur dann statt, wenn der Vertretene verhindert ist.

(4) Die Wahlen nach Absätze 2 und 3 Sätze 1 und 2 erfolgen auf die Dauer der Wahlzeit, die für die Trägervertretungen der Mitgliedsbanken gilt.

(5) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so kann eine Nachwahl nach den für die Wahl geltenden Vorschriften stattfinden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Sitzung der Versammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Versammlung, insbesondere durch die Vorlage von Vorschlägen, vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und erteilt auf Verlangen Auskunft über bestimmte Beschlüsse des Vorstandes. Er entscheidet auch über solche Angelegenheiten, die ihm nicht in den folgenden Absätzen zugewiesen sind, wenn sie ihm vom Vorstandsvorsitzer vorgelegt werden.

(2) Der Vorstand ist zuständig für:

- die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder, die vom Verband für Organe der Provinzial Rheinland Holding und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Trägerschaft der Verband beteiligt ist, benannt oder entsandt werden,
- die Anstellung des Verbandsgeschäftsführers und des Leiters der Prüfungsstelle sowie ihrer Stellvertreter,
- die Wahl des Mitgliedes nach § 14 Absatz 3 Satz 2.

(3) Der Vorstand beschließt:

- die Neufestsetzung der Einzelanteile der Mitgliedsbanken am Stammkapital nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und den Stichtag für Neufestsetzungen nach § 3 Absätze 2 bis 4,
- Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets,
- nach Kenntnisnahme des Budgets und der Stellenübersicht die Höhe der Verbandsumlagen,
- die Sonderregelungen nach § 24 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4,
- die Aufnahme von Darlehen,
- die Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Prüfungsbericht.

(4) Der Vorstand entscheidet ferner über:

- die Änderungen der Satzung der Rheinischen Sparkassenakademie,
- die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und den Obmännerausschuss,
- den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbandes dienen,
- die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung, sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen nach §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 2; wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung oder Änderung handelt, legt der Vorstand sie der Versammlung zur Beschlussfassung vor,
- die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 26.

§ 10**Sitzungen des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem nach Bedarf sowie dann ein, wenn der Vorsitzende oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen der Verbandsgeschäftsführer, sein Stellvertreter und der Leiter der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann für einzelne Punkte der Tagesordnung der Verbandsvorsteher Mitarbeiter des Verbandes, der Verbandsvorstand andere Personen zuziehen.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, 12 Mitglieder nach § 8 Absatz 2 oder 3 und der Verbandsvorsteher anwesend sind. § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort in Satz 3 genannten Fristen je eine Woche betragen.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes handeln nach ihrer freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Beschlüsse werden nach gleichem Stimmrecht und mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 9 Absatz 3 Buchstabe e), Absatz 4 Buchstaben c) und d) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Bei der Beratung und Entscheidung nach § 9 Absatz 2 Buchstabe c) über die Anstellung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter dürfen die dem Verbandsvorstand angehörenden Vorstandsmitglieder von Mitgliedsparkassen nicht mitwirken.

(7) Der Verbandsvorstand kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Umfrage abstimmen, wenn kein Stimmberechtigter dieser Verfahrensart widerspricht.

(8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

§ 11**Ausschüsse des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand kann für die Dauer seiner Wahlzeit Ausschüsse bilden, um ihnen bestimmte Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Vorbereitung oder zur Entscheidung widerruflich zu übertragen, und ihnen eine Geschäftsordnung geben. Zu Mitgliedern dürfen neben Mitgliedern des Verbandsvorstandes auch Dritte berufen werden, deren Anzahl jedoch geringer sein muss als die der Mitglieder des Verbandsvorstandes. Der Hauptausschuss wird ausschließlich aus der Mitte des Verbandsvorstandes gebildet. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorsitzende des Verbandsvorstandes. §§ 8 Absatz 5, 10 Absatz 6 gelten für die Ausschüsse des Verbandsvorstandes entsprechend.

(2) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. An den Sitzungen können der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer auch dann teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 12**Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer**

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

(3) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neugewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13**Bestellung des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt. Er ist im Hauptamt anzustellen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung vom Verbandsgeschäftsführer vertreten.

§ 14**Aufgaben des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Er unterrichtet den Verbandsvorstand und, soweit nicht der Verbandsvorstand nach § 9 Absatz 1 tätig wird, die Verbandversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

(2) Er hat die Leitung und Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes nach §§ 16 und 17 und ist Dienstvorsatzer von dessen Dienstkräften.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Bei Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher vertritt den Verband der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) Der Verbandsvorsteher kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

III. Einrichtungen des Verbandes**§ 15****Arbeitsgemeinschaften, Obmännerausschuss, Trägersausschuss**

(1) Die Vorstände der Sparkassen eines Regierungsbezirkes bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Der Verbandsvorstand kann eine andere Gebietseinteilung vorsehen und weitere Arbeitsgemeinschaften bilden. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers ihren Vorsitzenden (Obmann) und dessen Stellvertreter. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten. Bei Abstimmungen hat jede Sparkasse eine Stimme.

(2) Die Obmänner bilden den Obmännerausschuss. Er wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers seinen Vorsitzenden (Landesobmann) und dessen Stellvertreter. Dem Obmännerausschuss obliegt der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung des Verbandsvorstandes über wichtige Fragen der Sparkassenpraxis.

(3) Das Nähere wird in den Richtlinien über die Arbeitsgemeinschaften und den Obmännerausschuss geregelt.

(4) Die Vertreter der kommunalen Träger im Verbandsvorstand bilden den Trägersausschuss. Aufgabe des Trägersausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Trägern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Trägersausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 16**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Geschäftsführer, geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Prüfungsstelle zuständig ist, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.

§ 17**Prüfungsstelle**

(1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen – ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens – Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes**§ 18****Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19**Budget, Umlageberechnung**

(1) Spätestens 6 Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand den Entwurf des Budgets für das kommende Jahr zur Kenntnisnahme vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Aus dem Budget ist die Höhe der für den Kernhaushalt und die Sonderhaushalte des Verbandes zu erhebenden Umlagen ersichtlich. Das Budget ist so zu gliedern, dass nach Ablauf des Rechnungsjahres eine geordnete Gegenüberstellung mit der Erfolgsrechnung möglich ist, unbeschadet der zusätzlichen im Budget erscheinenden erfolgsneutralen Posten. Der Verbandsvorstand erlässt Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets. In den Grundsätzen ist auch der Inhalt des Budgets festzulegen.

(2) Bei den Budgetansätzen und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

(3) Übernimmt der Verband nach § 2 Absatz 5 für eine einzelne Mitgliedssparkasse oder für Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe besondere Leistungen, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 20**Deckung der Verbandskosten**

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Verbandskosten nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten (§ 3 Absatz 2 Satz 2) am 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

§ 21**Gewinnausschüttung**

Die Einnahmen des Verbandes bei der Provinzial Rheinland Holding, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, der dwpbank und aus unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts werden den Mitgliedssparkassen nach dem Schlüssel der Einzelanteile ausgeschüttet.

§ 22**Rechnungslegung**

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242–256 HGB) unter Berücksichtigung der durch einen Umlagehaushalt bedingten Besonderheiten auf. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen (§§ 317–324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu erstrecken.

(4) Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand vor. Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung vor und nimmt zu diesem und zum Prüfungsbericht Stellung.

(5) Der Verbandsvorsteher stellt außerdem einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf. Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

§ 23**Haftung**

(1) Der Verband haftet den Gläubigern für seine Verbindlichkeiten.

(2) Für einen Fehlbetrag haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse**§ 23 a****Trägerschaft an einer Mitgliedssparkasse**

(1) Vertretung des Trägers der übernommenen Sparkasse ist die Verbandsversammlung des Verbandes.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates der übernommenen Sparkasse ist das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung des Verbandes, sofern es sich um einen kommunalen Vertreter handelt, ansonsten das erste stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen kommunalen Vertreter zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates wählen. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung des Verbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Sparkassengesetzes gewählt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Für den Vorschlag gilt § 12 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes.

(4) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorstand ermächtigen, bei Nachwahlen gemäß § 12 Absatz 4 des Sparkassengesetzes die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie einen ggf. zu wählenden Beanstandungsbeamten (§ 11 Absatz 3 des Sparkassengesetzes) und ihre Stellvertreter zu wählen.

VI. Schlussbestimmungen**§ 24****Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes**

(1) Wird das Verbandsgebiet erweitert, werden die Sparkassen und Träger des neuen Gebietes Mitglieder des Verbandes. Das Stammkapital des Verbandes erhöht

sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Stattdessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. Für Sätze 2 und 3 gilt § 3 entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Wird ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt, scheiden die Sparkassen und die Träger des abgetrennten Gebietes aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbandes ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Für Satz 2 gilt Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Trägers.

§ 25

Bekanntmachungen

Die Satzung und ihre Änderungen, sowie andere Rechtsvorschriften des Verbandes, werden von der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein–Westfalen veröffentlicht.

§ 26

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 23 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im Übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

– MBl. NRW. 2013 S. 402

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-6-0228.22900 –
v. 7. 8. 2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. August 2008 (MBl. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch RdErl. vom 4. Januar 2012 (MBl. NRW. S. 233), wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 407

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114.03.01 –
v. 8. 8. 2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. September 2003 (MBl. NRW. S. 1129) zuletzt geändert durch RdErl. vom 10. März 2008 (MBl. NRW. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird in Satz 2 die Angabe „31.12.2013“ durch die Angabe „31.Dezember 2020“ ersetzt.
2. In der Anlage 2 wird Nummer 7 wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 wird das Wort „Widerspruch“ durch das Wort „Klage“ ersetzt.
 - b) in Satz 2 werden die Wörter „Der Widerspruch“ durch die Wörter „Die Klage“ und die Wörter „beim Direktor der Landwirtschaftskammer..... als Landesbeauftragten,“ durch die Wörter „(ggf. elektronisch) beim Verwaltungsgericht.....“ ersetzt.
3. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 407

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569